



Pensionskasse des Schweizerischen Apothekervereins

Newsletter 2025

Rückblick und Prognosen

Bezeichnung eines Lebenspartners

Optionen im ordentlichen Rücktrittsalter

Referenzbeträge 2025

Organisation der Stiftung

Rückblick und Prognosen

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Ihnen einige positive Entwicklungen zu Ihrer Pensionskasse vermitteln zu können. Der Rückgang der weltweiten Inflation und die Begeisterung bezüglich der neusten Entwicklungen bei der künstlichen Intelligenz haben dazu geführt, dass insbesondere die Technologieaktien einen Börsenboom in den USA ausgelöst haben. An diesem Aufschwung konnten wir im Jahr 2024 ebenfalls mitpartizipieren. Unsere Pensionskasse schliesst das Jahr mit über 5% Anlageperformance ab.

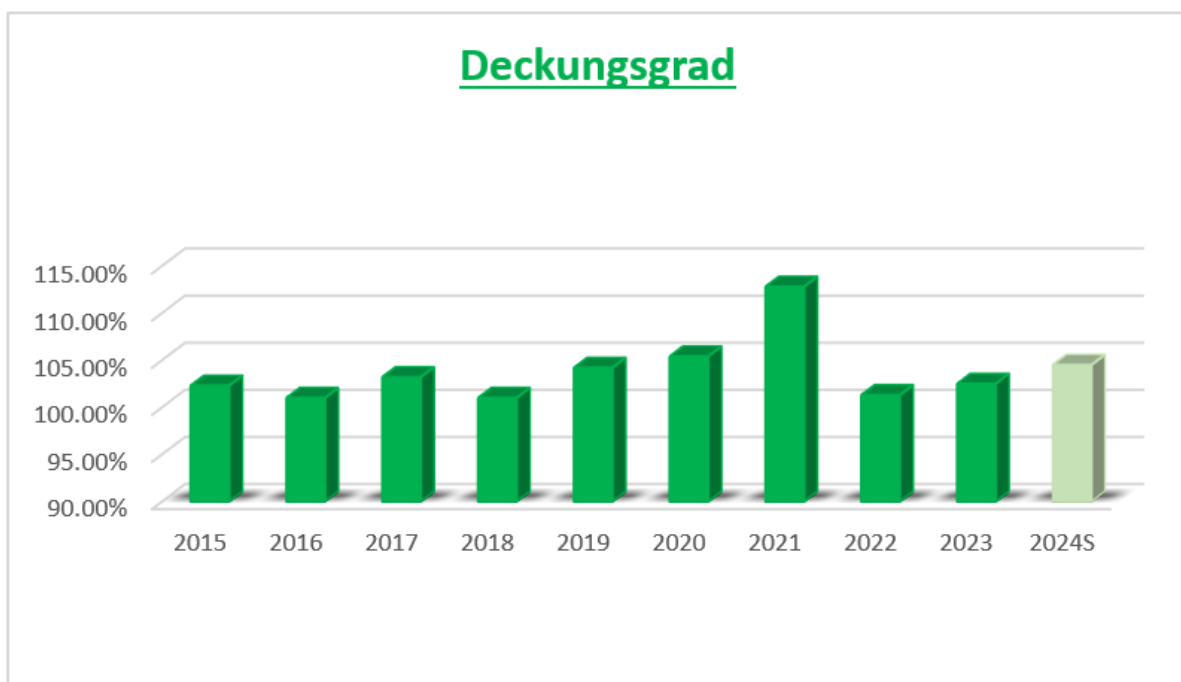
Der Stiftungsrat beschloss deshalb, die Altersguthaben der per 31. Dezember 2024 aktiven Versicherten mit 3% zu verzinsen. Diese Verzinsung ist damit einiges höher als der provisorisch und vom Gesetz her als Mindestverzinsung festgelegte Zinssatz von 1.25%. Zusätzlich hat der Stiftungsrat beschlossen, den bestehenden Rentnern eine Sonderzahlung auszuschütten. Sie beläuft sich auf CHF 800.00 für Empfänger einer Altersrente, CHF 480.00 für überlebende Ehegatten und CHF 160.00 für Kinderrenten (Rentner und Waisen).

Da sich jedoch die Aussichten für 2025 auf Grund der historisch sehr hohen Aktienbewertungen und der unsicheren geopolitischen Situation wenig rosig präsentieren, wurde die provisorische Verzinsung für das Jahr 2025 durch den Stiftungsrat auf den gesetzlichen Mindestzinssatz von 1.25% festgesetzt. Ein endgültiger Entscheid über die Verzinsung erfolgt gegen Ende Jahr aufgrund der bis dann erfolgten Entwicklung der finanziellen Lage.

Der Deckungsgrad, der Ende 2023 bei 102.5% lag, konnte weiter gesteigert werden und sollte per Ende 2024 um ca. 2% gestiegen sein.

Unsere Kasse ist gut aufgestellt, um mögliche neue Turbulenzen absorbieren zu können.

Philipp Aegerter
Generaldirektor



Bezeichnung eines Lebenspartners

Falls Sie möchten, dass Ihr unverheirateter Partner im Todesfall von Ihren Leistungen profitiert, bitten wir Sie, das Formular „Bezeichnung eines Lebenspartners“, das Sie auf unserer Website finden, auszufüllen, die Unterschrift beglaubigen zu lassen und es uns per E-Mail zurückzusenden.

Die Bedingungen für die Gewährung der Rente sind im Vorsorgereglement festgelegt.

Falls Sie eine Partnerschaft auflösen möchten, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren, damit wir Ihre Akte aktualisieren können.

Ausserdem empfehlen wir Ihnen, im Falle eines Stellenwechsels Ihre neue Vorsorgeeinrichtung darüber zu informieren, da diese Informationen bei der Überweisung Ihrer Freizügigkeitsleistung nicht übermittelt werden.

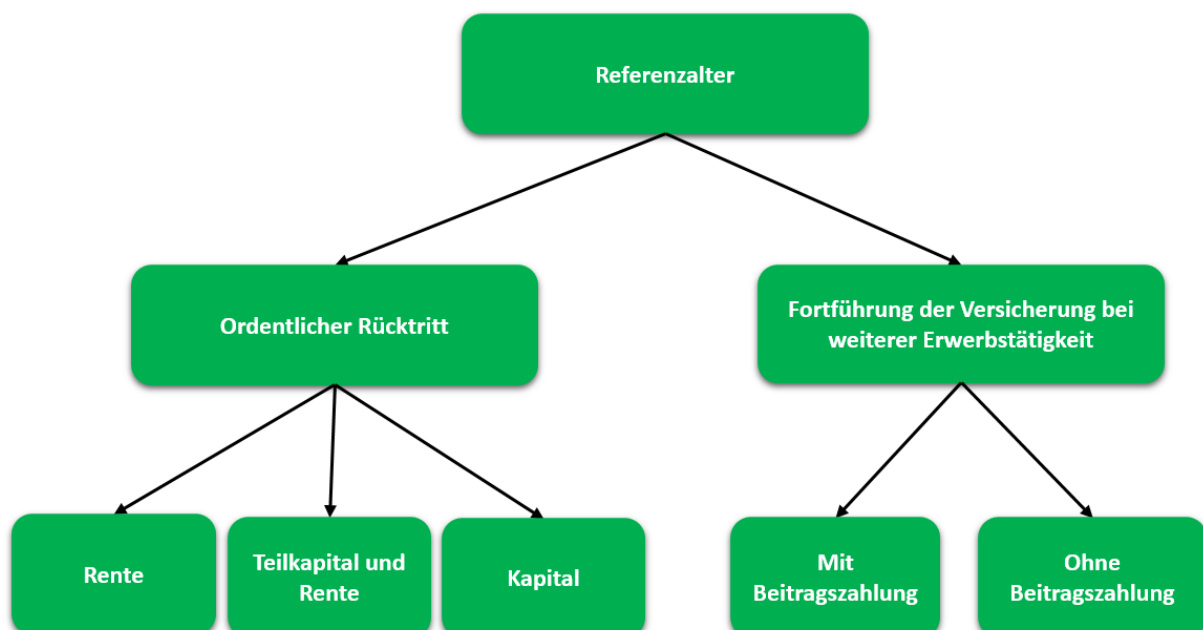
Optionen im ordentlichen Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65 Jahre. Für Frauen, die zwischen 1961 und 1963 geboren wurden, ist das AHV-Referenzalter abhängig vom Jahrgang:

Jahrgang	Ordentliches Rücktrittsalter
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate

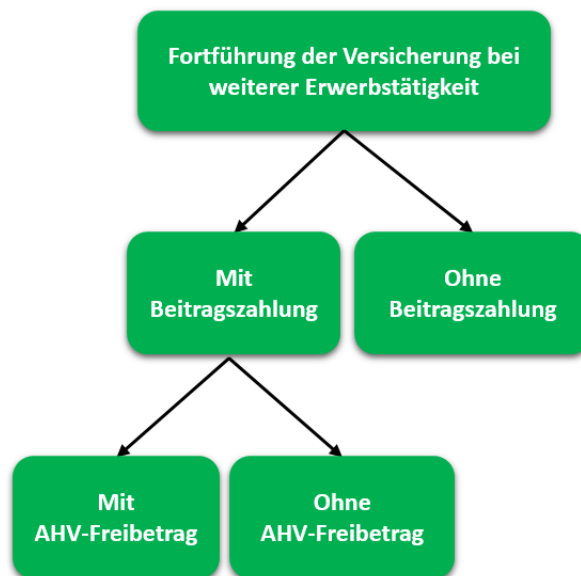
Erreicht man das Referenzalter, stehen zwei Optionen zur Verfügung:

- die **ordentliche Pensionierung** mit der Möglichkeit, zwischen Rente und/oder Kapital zu wählen. Es ist zu beachten, dass ein Antrag auf Kapital mindestens 3 Monate vor der Pensionierung schriftlich gestellt werden muss; oder
- die **Fortführung der Versicherung bei weiterer Erwerbstätigkeit** über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist möglich, jedoch höchstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr.



Wenn Sie sich in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber entscheiden, Ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fortzusetzen, können Sie entweder:

- weiterhin Beiträge zahlen (Sparen und Verwaltungskosten), mit der Möglichkeit, einen AHV-Freibetrag von CHF 1'400.00/Monat (CHF 16'800.00/Jahr) abzuziehen; oder
- keine Beiträge mehr zahlen, in diesem Fall wird dem Alterskapital keine Altersgutschrift gutgeschrieben.



Diese Wahl ist unwiderruflich und muss spätestens am letzten Tag des Monats erfolgen, in dem Sie das ordentliche Rentenalter erreichen.

Referenzbeträge 2025

Der Bundesrat hat beschlossen, ab dem 1. Januar 2025 die AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung anzupassen (Erhöhung um 2.9%).

Der Bundesrat prüft, wie im AHV-Gesetz vorgeschrieben, in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angezeigt ist. Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex) und berücksichtigt die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission.

Diese Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge.

Referenzbeträge 2025

AHV/IV (1. Säule)		CHF/Monat	CHF/Jahr
Einfache volle Rente	minimal	1'260.00	15'120.00
	maximal	2'520.00	30'240.00
Ehepaarrente	maximal	3'780.00	45'360.00

BVG (2. Säule)		CHF/Monat	CHF/Jahr
Eintrittsschwelle		1'890.00	22'680.00
Koordinationsabzug			26'460.00
Minimal koordinierter Lohn			3'780.00
Maximaler Brutto-Jahreslohn (gemäss BVG)			90'720.00
Maximal koordinierter Lohn (obligatorisch nach BVG)			64'260.00
Maximal versicherbarer Risikolohn (gemäss Reglement PKSAV)			483'840.00
Maximal versicherbarer Sparlohn (gemäss Reglement PKSAV)			907'200.00

Individuelle Vorsorge (Säule 3a)		CHF/an
Maximaler Abzug für eine Person, die bereits der zweiten Säule untersteht		7'258.00
Maximaler Abzug für Selbständigerwerbende		36'288.00

Organisation der Stiftung

Ziel der am 23. Oktober 1959 in Form einer Stiftung gegründeten Pensionskasse ist es, die Mitarbeiter des Arbeitgebers durch die Versicherung bestimmter Leistungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod abzusichern.

Anlagekomitee

Herr Philipp Aegerter
Präsident
Dr François Jeanneret
Dr Gero Jung
Herr Albert Rusch
Frau Eliane Zurcher

Stiftungsrat

Arbeitgebervertreter:

Dr François Jeanneret
Präsident
Herr Jean-Marc Krähenbühl
Herr Didier Ray

Arbeitnehmervertreter:

Frau Eliane Zurcher
Vize-Präsidentin
Frau Judith Freichel
Frau Moira Zanni

Aufsichtsbehörde

ASFIP, Genf

Revisionsstelle

Frau Nicole Jaquet
T+R AG, Gümligen

Experte für berufliche Vorsorge

Herr Jean Netzer
Aon SA, Neuenburg

Depotbank

UBS AG, Zürich

Wir freuen uns über Ihren Anruf oder Ihre Mail-Nachricht

Rue Pedro-Meylan 7
Postfach 6124
1211 Genf 6

☎ 058 255 30 80
Montag bis Freitag:
9h00 à 12h00 / 13h30 à 16h30

✉ info@pksav.ch
🌐 www.pksav.ch